

„mit Zustimmung der zuständigen Volksvertretung (Landtag, Kreistag, Stadtverordnetenversammlung, Gemeindevertretung)“;

(vgl. Art. 74 bzw. 59 bzw. 72 der genannten Verfassungen). Anders lauten die Verfassungen der Länder Brandenburg und Sachsen. Brandenburg regelt im Art. 52 seiner Verfassung den Erwerb und die Veräußerung „von Unternehmen, Grundbesitz oder anderen Vermögenswerten durch die Mark Brandenburg“ und knüpft diese — bei Veräußerungen mit qualifizierter Mehrheit — an die Zustimmung des Landtages; ebenso ausdrücklich das Land Sachsen, dessen Verfassung im Art. 76 Veräußerungen „von Eigentum des Landes an Grund und Boden oder von landeseigenen Betrieben und Beteiligungen des Landes an wirtschaftlichen Unternehmungen“ abhängig macht von der Zustimmung durch eine qualifizierte Mehrheit des Landtages. Es ist darauf hinzuweisen daß afie diese Verfassungen zeitlich vor dem SMAD-Befehl Nr. 64 vom 17. April 1948 liegen, der zum ersten Male die Unantastbarkeit des Volkseigentums grundsätzlich festlegte. Auf der anderen Seite aber muß ebenso beachtet werden, daß wenigstens die Verfassungen der Länder Brandenburg und Sachsen, von denen das letztere ja bereits im Jahre 1946 einen Volksentscheid betreffend die Übergabe von Betrieben der Kriegs- und Naziverbrecher in das Eigentum des Volkes durchgeführt hatte, die außerordentliche wirtschaftspolitische Bedeutung der im Wege der sog. Industriereform durchgeführten Enteignungen für den Gesamtaufbau unserer neuen Staats- und Wirtschaftsordnung soweit erkannt und gewürdigt hatten, daß sie die Veräußerung der dadurch „landeseigen“ gewordenen Vermögensgegenstände ausdrücklich von der Zustimmung des Landtags abhängig machten, sie also der Verfügungsgewalt der gemeindlichen Vertretungskörperschaften völlig entzogen.

Daß die beiden Länder damit den richtigen Weg eingeschlagen hatten, ergibt die weitere staatsrechtliche Entwicklung.

Schon der I. Verfassungsentwurf des Deutschen Volksrates vom 22. Oktober 1948 (vgl. Informationsdienst des Deutschen Volksrates 1. Jahrgang Nr. 6) beiseitigte die Bezeichnung und Stellung der gemeindlichen Vertretungskörperschaften als „Volksvertretungen“. Er enthält keine den oben erwähnten Art. 3 und 4 der Länderverfassungen entsprechende Vorschrift mehr, bezeichnet vielmehr in seinen Art. 140 Abs. 1 und 141 die demokratischen Willensorgane der Gemeinden und Gemeindeverbände nur noch als „Vertretungen“ und „Vertretungskörperschaften“. Daß es sich dabei nicht etwa nur um eine mehr oder weniger zufällige Namensänderung handelt, sondern daß darin bewußt und gewollt ein Unterschied der staatsrechtlichen Qualität der fraglichen Körperschaften zum Ausdruck kommen sollte, ergibt sich klar aus einer Gegenüberstellung mit dem Art. 109 des Entwurfes, der folgendes bestimmt:

„Jedes Land muß eine Verfassung haben, die mit den Grundsätzen dieser Verfassung übereinstimmt mit der Maßgabe, daß der Landtag die höchste und alleinige Volksvertretung bildet.“

Das war in den Länderverfassungen noch anders gewesen, die ja die Willensorgane der Gemeinden und Gemeindeverbände trotz der grundsätzlichen Beschränkung ihrer Wirksamkeit auf die „öffentlichen Angelegenheiten, die das wirtschaftliche Leben der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes betreffen“ (so Art. 139 des I. Verfassungsentwurfes des Deutschen Volksrates) noch als Vertretungen „des Volkes“ charakterisiert hatten und demzufolge dem Landtag nur die Stellung als des „höchsten“ demokratischen Willensorgans zuwies (vgl. die Art. 9 Abs. 1 bzw. 26 Abs. 1 Satz 1 bzw. 24 Abs. 1 bzw. 8 Abs. 1 bzw. 22 Abs. 1 der Landesverfassung von Brandenburg bzw. Sachsen bzw. Sachsen-Anhalt bzw. Thüringen bzw. Mecklenburg), ihn nicht aber auch zugleich als die „alleinige Volksvertretung“ anerkannten, obwohl er dies seinem Wesen nach von Anfang an gewesen war.

Die sachliche Bedeutung dieser staatsrechtlich veränderten Stellungnahme des Gesetzgebers für das Eigentum „der öffentlichen Hand“, unter das man das damals dem Wesen nach noch keineswegs klar erkannte Volkseigentum mit einbezog, kommt nun zum Ausdruck in der Fassung des Art. 28 des I. Volksratsentwurfes, der folgendermaßen lautet:

„Die Veräußerung von Grundbesitz und Produktionsstätten, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand oder des Volkes befinden bedarf der Zustimmung der für den jeweiligen Rechtsträger zuständigen Volksvertretung. Diese Zustimmung kann nur mit zwei Dritteln der gesetzlichen Mehrheit erteilt werden.“

Damit wurde also nicht nur der oben erwähnte ausdrückliche Hinweis der drei Länderverfassungen (Sachsen-Anhalt, Thüringen, Mecklenburg) auf die Zuständigkeit der Selbstverwaltungskörperschaften für die Veräußerung von Vermögensgegenständen der „öffentlichen Hand“ im Gesetzestext gestrichen, sondern es wurde im unmittelbaren Zusammenhang damit die Zuständigkeit der für den jeweiligen Rechtsträger zuständigen Volksvertretung festgelegt. Durch diese Regelung, die vom Gesetzgeber ersichtlich wohl überlegt war, wurde also schon nach dem I. Verfassungsentwurf e des Deutschen Volksrates die Verfügungsbefugnis der gemeindlichen Vertretungskörperschaften über das Volkseigentum eindeutig ausgeschlossen.

Abgesehen von einer verbesserten Wortfassung des

Art. 28 ist dann diese Regelung über den auf der 5. Tagung des Deutschen Volksrates angenommenen II. Entwurf vom 19. März 1949 (vgl. Informationsdienst 2. Jahrgang Nr. 1) unverändert in die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik übernommen worden (vgl. deren Artikel 28, 109, 140 und 141).

Danach könnte allenfalls noch der Zweifel aufgeworfen werden, ob der Art. 28 nicht überhaupt die Zustimmungsbefugnis der Volkskammer der Republik als der höchsten und für alle Rechtsträger zuständigen Volksvertretung hat festlegen wollen. Dem steht aber entgegen, daß, wenn dies beabsichtigt gewesen wäre, ja nichts näher gelegen hätte, als diese Zuständigkeit durch eine entsprechende einfache und klare Wortfassung klarzustellen. Die demgegenüber gewählte Fassung des Artikels bringt zum Ausdruck, daß eine mehrfache Zuständigkeit in Frage kommt, und zwar je nach der Einordnung des betreffenden konkreten Vermögensteiles in die regionale Gliederung der Verwaltung (Zone, Länder, Gemeinden) und dem örtlichen Sitze des Rechtsträgers. Da es sich im vorliegenden Falle nach dem feststehenden Sachverhalt einwandfrei um einen Gegenstand handelt, dessen Verwaltung von Anfang an in der Ebene der Gemeinde geführt wurde und noch heute geführt wird, so kommt als das für die Erteilung der Zustimmung zuständige Organ nach geltendem Recht nur der Landtag des Landes Thüringen in Betracht.

Dies Ergebnis deckt sich auch mit der wirtschaftlichen Bedeutung, die dem Volkseigentum in seiner Gesamtheit innerhalb unserer antifaschistisch-demokratischen Ordnung zukommt. Sowohl objektiv wie in dem sich immer weiter festigenden Bewußtsein der Allgemeinheit des werktätigen Volkes kommt dem Volkseigentum die Stellung und Bedeutung nicht nur eines beliebigen, sondern des überhaupt entscheidenden und unentbehrlichen Grundpfeilers unseres demokratischen Wirtschaftsaufbaus zu. Denn das Volkseigentum bildet die Grundlage für die Aufstellung und Durchführung unserer gesamten Wirtschaftsplanung, sowohl des laufenden Fünfjahrplanes wie aller kommenden Wirtschaftspläne, und konnte schon deshalb auf die Dauer schwerlich der freien Verfügungsgewalt der lokalen Vertretungsorgane überlassen bleiben. Es war vielmehr und ist auch noch heute Aufgabe des Gesetzgebers, den Grundsatz der Unantastbarkeit des Volkseigentums soweit zu sichern, daß eine Plangefährdung durch eine Verfügung über volkseigene Vermögensbestandteile unter allen Umständen ausgeschlossen ist. Wie das im einzelnen zu geschehen hat, ist Sache des Gesetzgebers, wobei dieser auch auf die Entwicklungsfähigkeit des Volkseigentums als einer historisch entstandenen und bedingten Stufe unserer wirtschaftlichen Entwicklung Rücksicht nehmen wird.

Für den volkseigenen Grundbesitz gilt jedenfalls, wie nachgewiesen, die Grundregel des Art. 28 in Verbindung mit den Art. 109, 140 und 141 der Verfassung, die zwar dem Rechtsträger die Verfügung über solche Gegenstände zuweisen, ihn zugleich aber an die Zustimmung der für ihn zuständigen Volksvertretung binden und damit die Zuständigkeit der gemeindlichen Selbstverwaltungsorgane für dies« Vermögensbestandteil« ausschließen.